

Amtliche Mitteilungen Nr. 1 aus Verordnungsblatt vom Jänner 2018

Verordnung des Landesschulrates für Steiermark vom 27.11.2017 über die vorzulegenden Personalurkunden und die Fristen für die Schülereinschreibung (Schülereinschreibungsverordnung) (GZ.: VIII Schu5/0011-LSR-STMK/2017)

Der Landesschulrat für Steiermark hat mit Verfügung seiner Amtsführenden Präsidentin (§ 7 Abs. 3 des Bundesschulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, in der geltenden Fassung) vom 27.11.2017 auf Grund des § 6 Abs. 3 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der geltenden Fassung, verordnet:

§ 1 Fristen

- (1) Die Frist für die Schülereinschreibung der schulpflichtig werdenden Kinder beginnt im Land Steiermark im Jänner mit dem ersten Schultag nach den Weihnachtsferien und endet spätestens mit dem Tag im März, der vier Monate vor Beginn der Hauptferien liegt.
- (2) Sofern dieser Tag kein Schultag ist, endet die Frist mit dem vorangehenden letzten Schultag. (2) Der genaue Zeitraum der Schülereinschreibung ist im Rahmen des in Abs. 1 genannten Zeitraumes in Graz vom Landesschulrat für Steiermark, in den übrigen Gemeinden von den Leitungen der Volksschulen – in Orten, in denen sich mehrere Volksschulen befinden, einvernehmlich mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse – festzulegen.
- (3) Die Verlautbarung des genauen Zeitraumes der Schülereinschreibung hat jeweils in ortsüblicher Weise zu erfolgen.

§ 2 vorzulegende Personalurkunden bzw. Dokumente Bei der Schülereinschreibung sind von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten nachstehende Personalurkunden bzw. Dokumente vorzulegen:

1. Geburtsurkunde des Kindes bzw. erforderlichenfalls eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch,
2. Meldezettel bzw. Meldebestätigung,
3. eine die Staatsbürgerschaft des Kindes nachweisende Urkunde, sofern über die Staatsbürgerschaft Zweifel bestehen,
4. Taufschein oder sonstiger Nachweis des religiösen Bekenntnisses des Kindes,
5. E-Card als Nachweis der Sozialversicherungsnummer des Kindes,
6. Impfnachweise § 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Steiermark in Kraft.

(2) Mit gleicher Wirksamkeit tritt die Verordnung des Landesschulrates für Steiermark vom 29. Mai 2006, GZ VIII Schu5/2–2006, VOBl. des Landesschulrates für Steiermark Nr. 3/2006, außer Kraft. Die Amtsführende Präsidentin: Elisabeth Meixner